

Preisblatt des Deich- und Hauptzielverbandes Eiderstedt für die Erhebung von Entgelten für die Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt

Gemäß den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptzielverbandes Eiderstedt zur Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt (AEB) werden nach Beschlussfassung durch die Deichversammlung am 20. Dezember 2017 folgende Entgelte festgesetzt:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird das nachstehende Preisblatt in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten der OE In der Gemeinde Mildstedt Benutzungsentgelte.

§1

Preisgrundlage für die Benutzungsentgelte

(1) Maßstab für die Benutzungsentgelte ist die bebaute und/ oder befestigte und / oder versiegelte Grundstücksfläche in Quadratmetern eines an die Oberflächenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstückes. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit). Unerheblich ist, ob die Fläche tatsächlich mit dem Kanal verbunden ist oder wie viel Wasser tatsächlich von einer verbundenen Fläche in den Kanal abfließt.

(2) Der Kunde hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Kunde dem Verband auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten sowie die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke.

(3) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, oder sind die gemachten Angaben nicht schlüssig so kann der Verband die für die Entgeltbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(4) Die Ermittlung des von den Grundstücken abfließenden Oberflächenwassers erfolgt mittels Multiplikation der ermittelten bebauten und befestigten Flächen mit einem Abflussbeiwert. Durch den Abflussbeiwert wird berücksichtigt, dass Oberflächenwasser je nach Beschaffenheit der befestigten oder bebauten Fläche in einer unterschiedlichen Menge und Geschwindigkeit in das Kanalnetz gelangt. Es kommen die folgenden Abflussbeiwerte zur Anwendung:

Art der Bodenversiegelung (Flächenart)	Abflussbeiwert
Geneigte Dächer (Dächer von Häusern, Garagen, Carports, Wintergärten, Schuppen usw.) mit einer Neigung über 3 Grad	0,90
Flachdächer mit einem Neigungswinkel bis zu 3 Grad (Dächer von Häusern, Garagen, Carports, Wintergärten, Schuppen usw.)	0,80
Begrünte Dächer, Reetdächer o.ä. in geneigter oder flacher Bauweise	0,30
Asphalt, Beton oder andere weitgehend undurchlässige Flächen (stark versiegelte Flächen)	0,70
Betonverbundpflaster, Platten, Pflaster, Holzdielen o.ä. mittelstark versiegelte und	0,60

befestigte Flächen (mittelstark versiegelte Flächen)	
Rasengittersteine, Schotter, Kies, Öko-Pflaster, o.ä. schwach versiegelte Flächen (leicht versiegelte Flächen)	0,20
Drainierte Flächen o.ä. bei denen keine verdichtete Oberfläche besteht, jedoch im Erdreich eine Drainage angelegt wurde	0,20
Unbefestigte Flächen, die keine Oberflächenverdichtung haben wie z.B. Rasen, Beete, Grünanlagen, Wiesen, Weiden etc.	0,00
Ungenehmigte Ableitung auf öffentliche Verkehrsflächen (es zählt die gesamte Zuwegung des Grundstückes (Auffahrten und Wege))	10,0
Genehmigtes Ableiten auf öffentliche Verkehrsflächen (Schaffung einer Wasserfassung ist technisch nicht möglich)	1,5

Formel: Summe Flächenart x Abflussbeiwert = Maßstabseinheit

Bsp.: 500 qm Dachfläche geneigt x 0,90 = 450 Maßstabseinheiten

(5) Bei Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach dem Abs. 1 ermittelten Flächen, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Oberflächenwasserbeseitigungsanlage gelangt, um 50 v. H. erhöht. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit).

(6) Bei Einleitung sonstigen Wassers (Drainagewasser, Lagerstättenwasser, Haltungswasser von Baustellen) in die öffentlichen Oberflächenwasseranlagen bestimmen sich die Kosten nach der Größe der zu entwässernden Flächen in Quadratmetern, die um 20 v. H. erhöht wird. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit).

(7) Sofern durch den Eigentümer keine geeignete Wasserfassung im Übergang zu öffentlichen Verkehrsflächen vorgehalten wird oder der Eigentümer sich weigert oder den Aufforderungen des Verbandes nicht fristgerecht nachkommt, so wird die Fläche der Zuwegung mit dem Faktor 10 jährlich zusätzlich in Rechnung gestellt (vgl. Abs. 4). Unerheblich ist dabei, ob tatsächlich alle Flächen zur Straße geneigt sind oder in welchen Mengen Regenwasser auf die Verkehrsflächen abfließt.

Bsp.: Auffahrt 100 qm ohne Wasserfassung = 100x 10 = 1.000 Einheiten zusätzlich

(8) Sofern der Eigentümer keine Wasserfassung schaffen kann und der Verband ein Ableiten auf die öffentliche Verkehrsfläche duldet, so sind die Flächen der Zuwegung jährlich zusätzlich mit dem Faktor 1,5 in Rechnung zu stellen.

§ 2 Entgeltzeitraum

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 **Entgeltspflicht**

Die Entgeltspflicht besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Oberflächenwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Oberflächenwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Oberflächenwasser und/oder sonstiges Wasser zugeführt wird. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn für das Grundstück ein Anschluss an die Oberflächenwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, der Eigentümer des Grundstückes diesen jedoch nicht nutzt, nicht nutzen will oder der Verband die Nichtinanspruchnahme des Anschlusses nicht zu vertreten hat.

§ 4 **Entstehung, Änderung und Beendigung der Entgeltspflicht**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Oberflächenwasser oder sonstigen Wassers. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

(2) Entgeltpflichtig ist, wer am 01. Januar des Rechnungsjahres im Grundbuch eines Grundstückes als Eigentümer eingetragen ist. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Jahres an entgeltpflichtig, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Entgeltpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Entgelte, so mindert oder erhöht sich das Entgelt vom Ersten des Jahres an, das auf die Änderung folgt.

(4) Die Entgeltspflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss nach Genehmigung durch den Verband beseitigt wird. Endet die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Entgelte bis zum Ablauf des Kalenderjahres erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 5 **Entgeltschuldner**

(1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers entgeltpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Entgelte. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Entgeltschuldner, der Oberflächenwasser in die öffentlichen zentralen Oberflächenwasseranlagen einleitet ohne Grundeigentümer zu sein. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei der Einleitung von sonstigen Wassers ist der Inhaber der Einleitungszustimmungserklärung und/oder der tatsächliche Einleiter Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Entgeltpflichtigen geht die Entgeltspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Entgeltpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 **Fälligkeit**

(1) Die Entgelte werden durch Rechnung dem Kunden Entgeltpflichtigen mitgeteilt und zwei Wochen nach Rechnungslegung fällig.

(2) Erlischt die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Entgeltzeitraum im Sinne des § 4 dieses Preisblattes mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verband wird danach unverzüglich die Rechnungsstellung der Benutzungsentgelte nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

§ 7 Entgeltsatz

Bei der Oberflächenwasserbeseitigung einschließlich der Einleitung von sonstigen Wassers beträgt das Benutzungsentgelt

0,43 €

je Berechnungseinheit (Maßstabseinheit) pro Jahr.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Kunde hat dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Berechnung der Entgelte nach diesem Preisblatt erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Verbandes dürfen Grundstücke betreten, um Berechnungsgrundlagen für die Entgelte festzustellen oder zu überprüfen; der Kunde hat dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Der Verband wird im Rahmen der Berechnung der Baukostenzuschüsse und Oberflächenwasserentgelte personen- und betriebsbezogene Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten, verarbeiten.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kunden aus Unterlagen, wie z. B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Abgabedateien, Hausnummernverzeichnisse und Bauakten sowie aus Abrechnungsunterlagen der ausführenden Tiefbauunternehmen. Der Verband darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgeltberechnung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kunden oder ihre Beauftragten im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

(3) Der Verband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entwässerung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten zweckgemäß zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Kundenverzeichnis mit den für die Veranlagung der Baukostenzuschüsse und Entgelte erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Rechnungsstellung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Land Schleswig-Holstein. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Verband.

**§ 10
Bearbeitungsaufwand**

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden werden ab der ersten schriftlichen Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,- Euro je Mahnung berechnet. Daneben hat der Kunde Verzugszinsen zu zahlen. Verzugszinsen sind mit 5% über dem Basiszins nach § 247 BGB zu entrichten.

(2) Kosten, Auslagen, Gebühren oder sonstige Auslagen des Verbandes im Fall eines Mahnbescheides, einer Vollstreckung oder sonstigen Forderungsbeitreibung sind in der angefallenen Höhe vom Kunden zu tragen.

(3) Jede Rücklastschrift wird mit den vom Geldinstitut berechneten Kosten berechnet.

**§11
Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten mit Inkrafttreten alle vorherigen Preisblätter außer Kraft.

1. Beschlossen durch die Deichversammlung am 20.12.2017 Garding, den 20.12.2017 gez. Rabeler Jan Rabeler Oberdeichgraf	2. Ausgefertigt: Garding, den 20.12.2017 gez. Rabeler Jan Rabeler Oberdeichgraf
3. Bekannt gemacht <ul style="list-style-type: none">• im Aushangkasten der Gemeinde Mildstedt in der Zeit vom 21.12.2017• eingestellt auf der Homepage www.dhsv-eiderstedt.de am 21.12.2017• Husumer Nachrichten 29.12.2017	